



**API ABZEICHEN**

**REGELWERK**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**ISLANDPFERDE- REITER- UND ZÜCHTERVERBAND  
IPZV e. V.**

gültig ab 01. Januar 2025



**Im Rhythmus  
Zukunft schreiben.**

---

## Inhaltsverzeichnis

SONDERREGELUNGEN AB 1.1.2023 .....	3
<b>§1</b> GELTUNGSBEREICH .....	3
<b>§2</b> ANMELDUNG UND ERGEBNISDIENST .....	3
<b>§3</b> KURSAUFTEILUNG UND KOMBINATION VERSCHIEDENER ABZEICHEN .....	4
<b>§4</b> ZUGELASSENE PFERDE .....	4
<b>§5</b> AUSTRÜSTUNG DES PFERDES .....	5
<b>§6</b> ZUGELASSENE REITER .....	5
<b>§7</b> AUSTRÜSTUNG DER REITER .....	5
<b>§8</b> LEHRGANGSLEITER .....	6
<b>§9</b> LEHRGANGS- UND PRÜFUNGSORT .....	6
<b>§10</b> PRÜFUNGSKOMMISSION .....	7
<b>§11</b> PFERDETAUSCH .....	7
<b>§12</b> THEORIEPRÜFUNG .....	8
<b>§13</b> PRÜFUNGSFÄCHER .....	9
<b>§14</b> MUSTERAUFGABEN .....	9
<b>§15</b> NOTEN .....	9
<b>§16</b> TEILNAHME UND WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFÄCHERN .....	9
<b>§17</b> GEBÜHREN .....	10
<b>§18</b> URKUNDEN UND ABZEICHEN / SCHLEIFEN .....	10
<b>§19</b> API SOFTWARE .....	11
<b>§20</b> ABSCHLUSSBESPRECHUNG .....	11
<b>§21</b> SORGFALTSPFLICHT DES LEHRGANGSLEITERS .....	12
<b>§22</b> RÜCKTRITT UND AUSSCHLUSS .....	12
<b>§23</b> EINSPRÜCHE .....	12
<b>§24</b> ELEKTRONISCHE GERÄTE, TON- UND FILMAUFNAHMEN .....	12
<b>§25</b> SONDERREGELUNGEN .....	13
<b>§26</b> ZUSTÄNDIGKEIT .....	13

Für alle in diesen Grundregeln in männlicher Sprachform genannten Funktionen gelten zugleich die entsprechenden Sprachformen, wenn diese Funktionen von anderen Geschlechtern ausgeübt werden.

## Allgemeine Bestimmungen für IPZV Abzeichenlehrgänge- und Prüfungen

**Alle Personen, die auf offiziellen Listen des IPZV e.V. geführt werden und/oder in einer Funktion für den IPZV e.V. tätig sind oder auftreten, müssen IPZV Mitglieder sein.**

### Sonderregelungen ab 1.1.2023

- Alle Abzeichen, die bis zum 31. 12. 2022 abgelegt wurden und bis dann als Zulassungsvoraussetzungen galten, sind auch weiterhin als diese gültig.
- Die bisherigen alten Bronzenen Abzeichen bleiben weiterhin als Zulassung zu den Abzeichen der Stufe 2 gültig.
- Die bis zum 31. 01. 2008 erworbenen Jugendreitabzeichen Silber gelten als Voraussetzung für das RA 2 und FRA 1 - Das bis 31. 01. 2008 erworbene Jugendreitabzeichen in Gold gilt als Voraussetzung zum Einstieg in die Trainerlaufbahn (Trainer C). Wird danach die weitere Trainerausbildung (B) durchgeführt, muss das Reitabzeichen 3 abgelegt werden.
- Der Pferdeführerschein Umgang ersetzt ab 01.01. 2021 den IPZV Basispass Pferdekunde. Alle IPZV Basispässe Pferdekunde, die vor dem 01.01.2021 abgelegt wurden, werden als Pferdeführerschein Umgang anerkannt.
- Beim Pferdeführerschein Umgang und dem Sachkundenachweis Pferdehaltung besteht eine gegenseitige Anerkennung zwischen FN und IPZV.
- Bis zum 31.12.2023 gilt folgende Übergangsregelung für IPZV Trainer C, die seit 2022 oder früher ihre Lizenz und die ZQ zum API-Lehrgangleiter erworben haben, diese Trainer C dürfen auch das RA 1 unterrichten und prüfen dürfen, sofern sie die weiteren erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Bis zum 31.12.2023 gilt folgende Übergangsregelung für IPZV Trainer C, die seit 2022 oder früher ihre Lizenz und die ZQ zum API-Lehrgangleiter erworben haben: Diese Trainer C dürfen bis zum 31.12.2023 das RA 1 unterrichten und prüfen, sofern sie die weiteren erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese Übergangsregelung gilt auch für API-Prüfer mit C Lizenz.

### §1 Geltungsbereich

Die API (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Islandpferdereiter) ist die Prüfungsordnung für alle Ausbildungsgänge im IPZV e.V.

### §2 Anmeldung und Ergebnisdienst

- 2.1. Zur Anmeldung und Abwicklung von API-Kursen und Prüfungen ist die API Software verpflichtend zu nutzen.

- 2.2. Der API Kurs muss mindestens 4 Wochen vor Beginn im API Portal als „Neuer Lehrgang“ angelegt werden. Bei den Abzeichen für junge Reiter sind auch 2 Wochen Anmeldefrist möglich
- 2.3. Spätestens 10 Werktage vor der Prüfung sind Urkundenpapier und Abzeichen / Schleifen bei der Geschäftsstelle zu bestellen. Die Bestellformulare befinden sich im Downloadbereich auf der IPZV Homepage. Die Bestellung des Urkundenpapiers ist auf Vorrat möglich.
- 2.4. Eine Freischaltung weiterer neuer Prüfungstermine erfolgt nur, wenn der aktuelle Prüfungstermin korrekt abgeschlossen wurde.

### **§3 Kursaufteilung und Kombination verschiedener Abzeichen**

- 3.1. Einer API-Prüfung geht immer ein API-Kurs voraus. Dieser kann in mehrere Teile und/oder auf mehrere Wochenstunden aufgeteilt werden. Dabei ist die vorgeschriebene Anzahl von Unterrichtseinheiten (UE) zu beachten.
- 3.2. Der Pferdeführerschein Umgang kann nur mit dem Pferdeführerschein Umgang für Junge Reiter kombiniert werden.
- 3.3. Alle anderen IPZV-Abzeichen dürfen miteinander kombiniert werden.

### **§4 Zugelassene Pferde**

- 4.1. In allen Abzeichenprüfungen des IPZV sind ausschließlich Islandpferde zugelassen. Alle Pferde müssen gesund sein. Nur der IPZV-Pferdeführerschein Umgang und der IPZV-Pferdeführerschein Umgang für Junge Reiter kann auch mit Pferden anderer Rassen abgelegt werden.
- 4.2. Unter dem Sattel müssen die Pferde in allen Fächern mindestens fünfjährig sein und entsprechend den jeweiligen Prüfungsanforderungen das in den Rules and Regulations der FEIF festgelegte Mindestalter haben.
- 4.3. Das Pferd muss eine solide Grundausbildung haben und die jeweiligen Prüfungsanforderungen erfüllen können.
- 4.4. Bei Erkrankung des Pferdes während der Prüfung kann ein Ersatzpferd eingesetzt werden.
- 4.5. Ein Pferd darf insgesamt pro Prüfungstag in 4 Prüfungsfächern eingesetzt werden. Zwei Prüflinge können dasselbe Pferd im gleichen praktischen Prüfungsfach reiten. Weitere Einsätze sind nur mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden möglich. Dieser trifft seine Entscheidung nach Gesichtspunkten des Tierschutzes.
- 4.6. In allen API-Prüfungen ist im Prüfungsfach „Passreiten“ die Nutzung eines Pferdes durch mehr als einen Prüfling ausgeschlossen.
- 4.7. Während des Kurses trägt der Lehrgangleiter die Verantwortung für den Einsatz der Pferde.

## §5 Ausrüstung des Pferdes

- 5.1. Der Hufbeschlag und der Einsatz von Schutzmaterial sind in den „Rules and Regulations“ der FEIF geregelt. Bei API Prüfungen sind Schweißnähte zulässig und ein orthopädischer Beschlag ist mit Genehmigung der Prüfer möglich. Bei den Longierabzeichen und anderen Einsätzen an der Hand kann das Pferd auch nur vorn beschlagen sein.
- 5.2. Die Prüflinge dürfen die Zäumungen verwenden, die in den nationalen Bestimmungen der IPO und in den „Rules and Regulations“ der FEIF für ihre Altersklasse und in den entsprechenden Prüfungen für sie zugelassen sind.
- 5.3. Der fachgerechte Einsatz von Hilfszügeln ist beim Longieren und Handpferdereiten während des Kurses erlaubt, in der Prüfung außer beim Longierabzeichen 2 nicht erlaubt.
- 5.4. Während des Kurses trägt der Lehrgangleiter die Verantwortung für die fachgerechte Ausrüstung der Pferde.

## §6 Zugelassene Reiter

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrgangs- und Prüfungsteilnahme sind in den einzelnen Abzeichen geregelt. Bei Bedarf werden die Reiter in Altersgruppen unterteilt. Der Lehrgangleiter ist für die Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen verantwortlich. An aufeinander aufbauenden Abzeichen darf ein Teilnehmer nur teilnehmen, wenn er vor Lehrgangsbeginn das vorherige Abzeichen bestanden hat.

## §7 Ausrüstung der Reiter

- 7.1. Das Tragen eines Sturzhelms lt. DIN Norm ist Pflicht.  
Reithelm: Gemäß Europäischer Norm „EN 1384“; empfohlen wird jeweils die aktuelle Europäische Norm. In der Übergangszeit zwischen der EN 1384 (2012) und EN 1384 (2017) wurden Reithelme nach einer „Übergangsnorm VG1“ gefertigt, die ebenfalls den o.g. Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügen.  
Eine Sicherheitsweste kann getragen werden.
- 7.2. Kleidung: Reithose und Reitstiefel, Jodhpurhose und Stiefeletten, Reithose und Chapsletten mit Stiefeletten, Reitjackett oder einfarbiger Sportpullover oder Reitweste oder Islandpullover in den passenden Abzeichen. Bei extremen Witterungsverhältnissen ist mit Rücksprache der Prüfungskommission entsprechende Reitkleidung erlaubt.
- 7.3. Eine Gerte darf 120 cm in Gang und Dressur, beim leichten Sitz und Springen 80 cm lang einschließlich Schlag sein.

## §8 Lehrgangsleiter

- 8.1. Die API-Kursleiter müssen an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben und mindestens alle 2 Jahre an einer API-Fortbildung teilnehmen.
- 8.2. Alle Regelungen der API und ihrer Teile sind für die Kursleiter bindend. Die API Kursleiter sind verpflichtet, ihr Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten
- 8.3. Die API-Lehrgangsleiter und API-Prüfer, die vor 2021 ihre API-Einführung besucht haben, müssen an zwei Fortbildungen bei FN und IPZV (anerkannt als insgesamt 8 UE) teilnehmen, um den Pferdeführerschein Umgang lehren bzw. prüfen zu dürfen. Ab dem 01.01.2021 wird der PFS Umgang im Rahmen der API Einführungslehrgänge gelehrt.
- 8.4. Trainer/innen, die Lehrgänge zu den IPZV-Longierabzeichen abhalten wollen, müssen nach der Erteilung der Trainerlizenz und vor Durchführung eines IPZV-Longierabzeichen-Lehrgangs zunächst die Zusatzqualifikation API-Lehrgangsleiter/-in erwerben. Danach ist vor der Durchführung eines Lehrgangs zu den IPZV-Longierabzeichen der Erwerb der Zusatzqualifikation Lehrgangsleiter/-in IPZV-Longierabzeichen verpflichtend (s. IPO Teil B IV: Trainer).
- 8.5. Die An- und Aberkennung von Lehrgangsleitern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 8.6. Die Lizenz kann aus nachstehenden Gründen aberkannt werden:
  - Bei groben Verstößen gegen die guten Sitten (entsprechend der Satzung u. der Rechts- und Rechts- und Verfahrensordnung)
  - Bei Begehen einer Straftat, die eine Eintragung in das Strafregister zur Folge hat.
  - Bei wiederholtem und bewusstem Hinwegsetzen über Bestimmungen der API oder des Tierschutzes, nach vorhergegangener Abmahnung.
- 8.7. Bei anderen Verstößen kann eine Abmahnung erfolgen. Die Abmahnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Anhörung der Ausbildungsleitung.

## §9 Lehrgangs- und Prüfungsort

- 9.1. Die Anforderungen an die Anlage sind in den einzelnen Abzeichen geregelt.
- 9.2. Für die ordentliche Bereitstellung der Anlage ist der jeweilige Lehrgangsleiter zuständig.
- 9.3. Bei der praktischen Prüfung sollte für die Prüfer eine separate und geschützte Sitzgelegenheit vorhanden sein.
- 9.4. Grundsätzlich ist eine Kombination von Online- und Präsenzveranstaltungen möglich, der Unterricht muss jedoch immer im Dialog stattfinden. Werden UE online durchgeführt, ist dies der IPZV Geschäftsstelle im Rahmen der Kursanmeldung mitzuteilen. Generell gilt im Bereich des IPZV bei online Angeboten, dass die Videokamera eingeschaltet sein muss und dass Videomitschnitte der

Lehrgänge verboten sind.

## **§10 Prüfungskommission**

- 10.1. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Anzahl der Prüfer ist in den einzelnen API-Prüfungen beschrieben.
- 10.2. Die API Prüfer müssen eine aktuell gültige API-Prüfer-Lizenz nachweisen.
- 10.3. Die aktuelle API-Prüferliste wird im Internet auf der IPZV-Homepage (Ausbildung) veröffentlicht.
- 10.4. Möglichst kurze Anfahrtswege sind aus Kostengründen zu berücksichtigen.
- 10.5. Die Kleidung der Prüfungskommission sollte selbstverständlich ordentlich und dem Anlass entsprechend sein.
- 10.6. Die Prüfungskommission und die Prüflinge sollten einander vorgestellt werden.
- 10.7. Bei allen Prüfungen im Bereich der API darf kein Prüfer einen Prüfling prüfen, zu dem er in einer engen persönlichen Beziehung steht. Unter engen, persönlichen Beziehungen werden in diesem Zusammenhang verstanden: a) Lebens- und Ehepartner, Verwandte ersten Grades und b) Mitarbeiter (auch ehemalige Mitarbeiter der letzten 10 Jahre, ausgenommen Praktikanten). Darüber hinaus darf sich ein Prüfer aus dem Teilbereich der Prüfung zurückziehen, wenn er sich befangen fühlt. In einem solchen Fall ist es ausnahmsweise gestattet, dass ein einzelner API-Prüfer eine Teilprüfung des betreffenden Prüflings allein abnimmt.
- 10.8. Bei allen Prüfungen kann der jeweilige Lehrgangleiter Prüfer, aber nicht Prüfungsvorsitzender sein. Kein weiteres Mitglied der Prüfungskommission darf a) in einer persönlichen Beziehung zum Lehrgangleiter stehen (gem. § 6.1, Buchstabe a oder b) auf der Prüfungsanlage angestellt oder tätig sein.

## **§11 Pferdetausch**

- 11.1. Alle Prüflinge müssen den von den Prüfern angeordneten Pferdetausch ermöglichen.
- 11.2. Wenn die Leistungen eines Prüflings so schlecht sind, dass ein Pferdetausch nicht mehr zum Bestehen des Prüfungsfachs führen kann, kann der Pferdetausch von der Prüfungskommission abgelehnt werden.
- 11.3. Der wesentliche Ausschlag für das Bestehen der Prüfung gibt das Reiten mit dem eigenen Pferd.
- 11.4. Reitet ein Prüfling beim Pferdetausch viel besser oder sehr viel schlechter, verändert sich die Bewertung um ca. eine Note.
- 11.5. Wenn möglich sollten die Reiter beim Tausch gegensätzliche Aufgabenstellung erhalten.

- 11.6. Risiken sollten vermieden werden. Auch sollte der Tausch dazu benutzt werden, dem Reiter die Chance zu geben, die Prüfung trotzdem zu bestehen, obwohl er mit dem eigenen Pferd eine eher schwache Leistung gezeigt hat.
- 11.7. Der Pferdetausch wird von dem externen Prüfer vorgeschlagen. Der Lehrgangsleiter hat nur eine beratende Funktion.
- 11.8. Sollte ein Pferd in der Dressur im Tölt vorgestellt werden, muss ein Pferdetausch vorgenommen und die wesentlichen Teile der Aufgabe im Trab geritten werden.

## **§12 Theorieprüfung**

- 12.1. Die Theorieprüfung findet je nach Abzeichen als theoretische Prüfung am Pferd oder im Theorieraum statt.
- 12.2. Das Reflexionsgespräch wird direkt im Anschluss an die Praxis auf dem (Reit-)Platz geführt.
- 12.3. Alle theoretischen Prüfungen erfolgen mündlich.
- 12.4. Die Prüflinge werden den Prüfungen zugeordnet und in max. Dreiergruppen aufgeteilt.
- 12.5. Ordentliche Kleidung ist auch hier erwünscht.
- 12.6. Die Prüfungsfragen sollten etwa gleichschwer sein und werden nach dem Zufallsprinzip (Sitzordnung) gestellt.
- 12.7. Zu Beginn wird eine leichte Einstiegsfrage gestellt.
- 12.8. Die Anzahl der Fragen richtet sich nach der Prüfung.
- 12.9. Die Fragenstellung soll möglichst verständlich und altersgerecht sein.
- 12.10. Bei einfachen Prüfungen sollte der Prüfer nachfragen, wenn eine Frage unzureichend beantwortet wurde und der Prüfer eine Aussicht auf Verbesserung der Leistung sieht oder vermutet.
- 12.11. Die Prüfungsfragen und die Beantwortung werden stichwortartig protokolliert.
- 12.12. Während der Prüfungen müssen Störungen vermieden werden.
- 12.13. Für alle Prüfungen gilt, dass der Prüfling mehr als die Hälfte der Fragen richtig beantworten muss, um zu bestehen. Zwei gravierend falsch beantwortete Fragen können zum Nichtbestehen führen.
- 12.14. Im Reflexionsgespräch erläutert der Prüfling die Aufgabe, die er mit dem Pferd ausgeführt hat, weist auf Positives wie auf Schwierigkeiten hin, erläutert seinen Lösungsweg und/oder seine Reaktionen. Der Prüfer verhält sich während dieses Gespräch so weit möglich zurückhaltend. Im Anschluss an das Reflexionsgespräch findet meist (s. einzelne Abzeichen) eine kurze theoretische Prüfung zu den Theorieinhalten statt.

### §13 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind die in den einzelnen Prüfungen unter kleinen Buchstaben geführten Abschnitte.

### §14 Musteraufgaben

- 14.1. Die Vergleichbarkeit aller API Prüfungen wird gewährleistet, wenn sich die Kursleiter an die Musteraufgaben halten.
- 14.2. Die Inhalte der Musteraufgaben müssen geritten werden.
- 14.3. Musteraufgaben können mit Anpassungen an die Bahnen durchgeführt werden.
- 14.4. In allen Abzeichen, in denen IPO/FIPO Aufgaben verlangt werden, müssen diese entsprechend den Anforderungen exakt geritten werden. Änderungen zu den IPO/FIPO Aufgaben sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen beschrieben.

### §15 Noten

Die Leistungen der Prüflinge in jedem Prüfungsfach sind mit Schulnoten von 1 – 6 mit halben und ganzen Noten zu bewerten.

Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnittsnote aller Fächer und wird wie folgt benannt:

Note	1.0 - 1.5	= mit Auszeichnung bestanden
Note	1.51 - 1.99	= sehr gut bestanden
Note	2.0 - 2.5	= gut bestanden
Note	2.51 - 3.5	= befriedigend bestanden
Note	3.51 - 4.0	= bestanden
Note	4.01 - 6.0	= nicht bestanden

Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erreicht wurde. Bewerber haben die Prüfung noch nicht bestanden, wenn ein Einzelfach mit einer Note schlechter als 4,00 bewertet wurde.

### §16 Teilnahme und Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsfächern

- 16.1. Bei allen Prüfungen können die Prüfungsfächer auf verschiedene Prüfungstermine aufgeteilt werden.

- 16.2. Durch den Antritt zur Prüfung erklärt der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die anstehende Prüfung oder Teilprüfung zu absolvieren.
- 16.3. Alle nicht bestandenen Prüfungsfächer können separat wiederholt werden. Zwischen der ersten Prüfung und dem Gesamtbestehen der Prüfung dürfen nicht mehr als 3 Jahre ab dem 01.01. des auf das erste Prüfungsdatum folgenden Kalenderjahres liegen. Danach verfallen die auch schon bestandenen Prüfungsfächer und die Gesamtprüfung muss wiederholt werden.
- 16.4. Der oben genannte Zeitraum zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer kann nach einem begründeten schriftlichen Antrag des Prüflings an die Ausbildungsleitung unter Berücksichtigung der Abläufe wie in der Rechts- und Verfahrensordnung beschrieben, verlängert werden.
- 16.5. Bereits abgelegte Prüfungen können erneut nur komplett abgelegt werden. Das Wiederholen einzelner, bereits bestandener Fächer ist nicht zulässig.
- 16.6. Auf Wunsch spricht die Prüfungskommission eine Empfehlung zur weiteren Prüfungsvorbereitung aus.
- 16.7. Nachprüfungen vom IPZV-Reitabzeichen 3 und 4 und vom IPZV-Trainer C können auf den Zentralen Prüfungen nachgeholt werden. Handelt es sich allerdings um ein nachzuholendes Prüfungsfach mit Pferdetausch, so muss der Prüfling im Vorfeld mit den zuständigen Organisatoren der Zentralen Prüfung besprechen, ob die Nachprüfung in seinem Fall umsetzbar ist.

## **§17 Gebühren**

- 17.1. Gemäß Abschnitt 5 der IPZV-Gebührenordnung.
- 17.2. Der Lehrgangleiter trägt die Verantwortung für die finanzielle Abwicklung der Prüfung.

## **§18 Urkunden und Abzeichen / Schleifen**

- 18.1. Urkundenpapier und Abzeichen / Schleifen/ Aufkleber müssen rechtzeitig über die Geschäftsstelle des IPZV online beim [Service für API Lehrgangleiter](#) bestellt werden.
- 18.2. Die Höhe der Gebühren hierfür richtet sich nach der IPZV-Gebührenordnung.
- 18.3. Die Gebühren sind bei der Bestellung zu entrichten.
- 18.4. Für die Protokollierung der Ergebnisse und die Urkundenerstellung muss die [API Software](#) genutzt werden.

## **§19 API Software**

- 19.1. In der API Software werden die Daten der Prüfungsteilnehmer aus der Mitgliederverwaltung „Garpur“ übernommen. Nichtmitglieder sind neu anzulegen. Die Noten müssen ebenfalls dort eingetragen werden.
- 19.2. Die Urkunden bzw. Prüfungsbescheinigungen werden mit der Druckfunktion in der API-Software auf dem vorgesehenen Urkundenpapier ausgedruckt und von den Prüfern wie dem Ausbilder unterschrieben.
- 19.3. Nach bestandener Prüfung werden die Urkunden und Nadeln/ Schleifen dem Prüfling überreicht.
- 19.4. Die Stichwortprotokolle (Ablauf und Bewertungskriterien), die während der Prüfung geschrieben wurden, verbleiben beim Prüfungsvorsitzenden.
- 19.5. Die Bundesgeschäftsstelle holt die Bestätigungen der Prüfungsergebnisse nach der Prüfung per Mail beim Prüfungsvorsitzenden ein. Nach erfolgter Bestätigung werden die Ergebnisse in der Mitgliederverwaltung „Garpur“ hinterlegt.

## **§20 Abschlussbesprechung**

- 20.1. Im Anschluss an jede Prüfung erfolgt eine Abschlussbesprechung mit der Bekanntgabe der Ergebnisse.
- 20.2. Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis.
- 20.3. Die bestandene Prüfung berechtigt zum Tragen des entsprechenden Abzeichens/Aufklebers.
- 20.4. Die Prüflinge, die nicht bestanden haben, werden je nach Situation einzeln oder gemeinsam zuerst zur Prüfungskommission gebeten. Vom Prüfungsvorsitzenden werden die Gründe für das Nichtbestehen ausführlich erklärt.
- 20.5. Bei allen Prüfungen gilt, dass die Prüfung als bestanden gewertet wird, wenn alle Teilfächer mit mindestens der Note 4 bewertet wurden.
- 20.6. Eine Wiederholung der Teilfächer ist bei allen folgenden API-Prüfungen nach Absprache mit dem jeweiligen Lehrgangsführer möglich.
- 20.7. Dem Prüfling wird eine Bescheinigung seiner Noten ausgehändigt.
- 20.8. Auch für die weiteren bestandenen Prüfungen sollte abhängig von der jeweiligen Situation eine möglichst konkrete Besprechung der Leistungen erfolgen. Den Prüflingen sollte auch die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen.

## §21 Sorgfaltspflicht des Lehrgangleiters

- 21.1. Zu den Verpflichtungen des Lehrgangleiters gehört es, für einen ordentlichen Ablauf der Prüfung zu sorgen und die Reiter und Pferde entsprechend der jeweiligen Prüfungsanforderungen vorzubereiten. Hierzu gehört der Theorieunterricht ebenso wie der praktische Unterricht.
- 21.2. Sollte der Lehrgangleiter seine Verpflichtungen hinsichtlich der Anlage, der Lehrgangs- und Prüfungsinhalte, dem Zustand der Pferde, deren Ausrüstung u.a. nicht einhalten, ist der Prüfungsvorsitzende gehalten, hierüber ein Protokoll anzufertigen und dies der Ausbildungsleitung zukommen zu lassen.
- 21.3. Die Ausbildungsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

## §22 Rücktritt und Ausschluss

- 22.1. Tritt ein Bewerber vor Ende des Prüfungsfachs zurück oder versäumt er den für die Prüfung bzw. das Fach festgesetzten Zeitpunkt, so gilt das Fach als nicht abgelegt.
- 22.2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er gegen anerkannte Grundsätze des Tierschutzes verstößt, sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung / einen Täuschungsversuch begeht. Bereits das Mitführen eines eingeschalteten internetfähigen elektronischen Gerätes (Smartphone, Tablet etc.) in einer Prüfung gilt als Täuschungsversuch.

## §23 Einsprüche

Einsprüche im Zusammenhang mit API-Prüfungen sind nach der IPZV Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Überreichung der Urkunde bzw. Prüfungsbescheinigung) schriftlich per Einschreiben bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Dem Einspruch ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Alles weitere siehe [IPZV Rechts- und Verfahrensordnung §49 ff.](#)

## §24 Elektronische Geräte, Ton- und Filmaufnahmen

- 24.1. Weder in theoretischen noch praktischen Teilprüfungen dürfen internetfähige elektronische Geräte (Smartphones, Tablets etc.) benutzt werden.
- 24.2. Entsprechende Geräte sind während der Prüfungen auszuschalten, ansonsten ist von einem Täuschungsversuch auszugehen.
- 24.3. Ton- und Filmaufzeichnungen sind bei API-Prüfungen nicht zulässig.
- 24.4. Widerrechtlich gemachte Ton- und Filmaufzeichnungen sind als Beweismittel bei Einsprüchen gegen das Prüfungsergebnis nicht zugelassen.

## §25 Sonderregelungen

- 25.1. Sonderregelungen oder Abweichungen von der API können in Ausnahmefällen und auf frühzeitigem Antrag nach den Vorgaben der Rechts- und Verfahrensordnung genehmigt werden.
- 25.2. Nimmt ein Reiter mit Handicap, der im Besitz des Sportgesundheitspasses des DKThR ist, an einer API-Prüfung teil, so müssen dieser und seine Regelungen (z. B. zu den erlaubten Hilfsmitteln) von allen Offiziellen anerkannt werden.

## §26 Zuständigkeit

- 26.1. Die Rahmenrichtlinien der API fallen in die Zuständigkeit der IPZV-Ausbildungsleitung.
- 26.2. Als beratendes Gremium ist die IPZV-Ausbildertagung tätig, die sich aus den IPZV-Ausbildern sowie der IPZV Ausbildungsleitung zusammensetzt.
- 26.3. Im Sinne der Qualitätssicherung behält sich die IPZV-Ausbildungsleitung vor, durch stichprobenartige Beobachtungen selbst oder durch beauftragte Personen, auch unangekündigt, API-Prüfungen beizuwohnen.